

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Lüdinghausen**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenbeiratssitzung verhindert sind, geben diesen Sachverhalt unverzüglich dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/in bekannt.
- (6) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

## **§ 2 Einberufung, Tagesordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder in Schrift- oder Textform postalisch oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf volle 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem/der für das Thema jeweiligen befassten Arbeitsgruppensprecher/in auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern des Seniorenbeirates oder den Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates (vgl. § 4) unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Seniorenbeirates in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

## **§ 3 Verfahren, Niederschrift**

- (1) Der Seniorenbeirat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine seiner Arbeitsgruppen (vgl. § 4) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Ein/Eine Protokollführer/in wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

#### **§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen**

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus der Mitte der Seniorenbeiratsmitglieder eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.
- (3) Sachverständige, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können hinzugezogen werden.

#### **§ 5 Zusammenarbeit**

- (1) Der Seniorenbeirat erhält rechtzeitig alle Unterlagen des öffentlichen Teils der Ausschusssitzungen, in denen Belange von Senioren berührt werden - zeitlich parallel zu den Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertreter/innen des Rates und der Verwaltung der Stadt Lüdinghausen.
- (3) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten, von der Stadtverwaltung Lüdinghausen unterstützt.
- (4) Der Seniorenbeirat der Stadt Lüdinghausen arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich der Seniorenbeirat, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

#### **§ 7 Finanzierung von Aufwendungen**

Für notwendige Ausgaben des Seniorenbeirates leistet die Stadt Lüdinghausen finanzielle Unterstützung. Dazu wird ein Konto vom Seniorenbeirat eingerichtet. Die Zuweisung der Stadt wird nach Maßgabe des Seniorenbeirates für Aufwendungen in der Weiterbildung, für Kommunikationsmittel, Beschaffung, Reisekosten (in Anlehnung der Reisekosten der Stadt Lüdinghausen) u. a. verwendet. Für die Verwaltung der Finanzen wird ein(e) Finanzverwalter(in) in der konstituierenden Sitzung gewählt. Für die Kassenführung sind die/der Vorsitzende und der/die Finanzverwalter/in verantwortlich. Über den Finanzhaushalt (Belege) wird in der Mitgliederversammlung berichtet. Der Bericht wird dem Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen zur Verfügung gestellt.

#### **§ 8 Berichterstattung**

Der Seniorenbeirat berichtet dem zuständigen Fachausschuss in unregelmäßigen Abständen - je nach Bedarf - mindestens jedoch zum Ende der Legislaturperiode.

#### **§ 9 Auslegungen und Abweichungen**

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden vom Seniorenbeirat diskutiert und ggf. mit der Mehrheit aller Beirats-Mitglieder entschieden.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat und der Zustimmung durch den Rat der Stadt Lüdinghausen in Kraft.